

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 86 „SÜDSTADT-OST“

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

folgende Satzung:

Art. 1

Die Veränderungssperre Nr. 86 vom 05.11.2019 (Amtsblatt S. 423) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan des Stadtplanungsamts vom 19.12.2019 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet Flurstücke Nummern 67/26, 67/27 und 67/59 Gemarkung Galgenhof südlich der Wölckernstraße.

Art. 2

Diese Satzung über die Änderung der Veränderungssperre Nr. 86 tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, abweichend davon für das Grundstück Fl. Nr. 67/26 spätestens mit Ablauf des 12.11.2021. Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister